

## Vorblatt

### Ziel(e)

Aktualisierende Überarbeitung von Tarifposten des Besonderen Teils des Tarifs über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung aufgrund maßgeblicher Änderungen landesgesetzlicher Materiengesetze. Der Tarif bildet einen Bestandteil der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016 und ist ihr als Anlage angeschlossen.

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Von der Novellierung der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016 sind drei von zwölf Tarifpost-Abschnitten des Besonderen Teils des Tarifs betroffen, nämlich die Abschnitte III, IV und VII:

III. Veranstaltungen: Entfall einer bestehenden obsoleten Tarifpost

IV. Einrichtungen zur Vermittlung sportlicher Fähigkeiten, Schischulen, Tanzlehranstalten, Berg- und SchiführerInnenbefugnisse: Ergänzung einer bestehenden Tarifpost

VII. Jagd, Fischerei, Natur- und Waldschutz: Reduzierung des Tatbestands einer bestehenden Tarifpost; inhaltliche Neufassung bzw. Anpassung sowie Wegfall bestehender Tarifposten

### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Der gegenständliche Novellierungsentwurf verursacht weder dem Land noch den Gemeinden zusätzliche Kosten.

Der Entfall einer obsoleten Tarifpost und die Reduzierung einer bestehenden Tarifpost um einen obsoleten Teil-Tatbestand sind einnahmeneutrale Auswirkungen, da diese Tarifposten aufgrund fehlender Rechtsgrundlage seit 01/2016 bzw. 02/2015 nicht mehr vollzogen wurden.

Die beabsichtigte und vor allem textliche Anpassung von Tarifposten an die Neufassung des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 hat keine finanziellen Auswirkungen.

Mit der Anfügung der Tarifpost „Anerkennung von Ausbildungen“ als lit. d an die Tarifpost 40 mit dem Tarifsatz € 41,90 ist auf der Grundlage von fünf Anerkennungen im Vorjahr mit geringfügigen Mehreinnahmen zu rechnen.

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine wesentlichen Auswirkungen.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

#### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Novelle der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016

Einbringende Stelle: Abteilung 4 Finanzen

Laufendes Finanzjahr: 2018

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2018

#### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

## Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Der der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016 angeschlossene Tarif ist für das Ausmaß der von den Parteien zu entrichtenden Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (selbstständiger Wirkungsbereich des Landes und übertragener Wirkungsbereich der Gemeinden und Gemeindeverbände in Landesangelegenheiten) maßgebend.

Die beabsichtigte Novellierung von betroffenen Tarifposten in den Abschnitten III, IV und VII des Besonderen Teils des Tarifs der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016 ist bedingt durch maßgebliche Änderungen landesgesetzlicher Materiengesetze. Diese sind das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz 2012, das Steiermärkische Jagdgesetz 2014, das Steiermärkische Naturschutzgesetz 2017 und das Geländefahrzeugegesetz.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Da die genannten Landesgesetze die rechtliche Basis für Tarifposten im Tarif der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016 bilden, ist eine entsprechende Anpassung an die neue Rechtslage unerlässlich.

## Ziele

Anpassung der entsprechenden Tarifposten in den betroffenen Abschnitten im Besonderen Teil des Tarifs an aktuell geltende landesgesetzlichen Rechtsvorschriften.

## Maßnahmen

Tarifposten in den Abschnitten III, IV und VII im Besonderen Teil des Tarifs über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung werden geändert, in concreto entfallen Tarifposten, werden Tarifposten textlich reduziert, erweitert, ergänzt und neuformuliert.

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: Gemäß § 8 Abs. 5 Z 4 der Verordnung zur Wirkungsorientierung 2017-VOWO 2017 ist hinsichtlich der Durchführung der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung kein Evaluierungszeitpunkt festzulegen.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Der gegenständliche Novellierungsentwurf verursacht weder dem Land noch den Gemeinden zusätzliche Kosten.

Die beabsichtigte Anpassung betroffener Tarifposten an die geltende Rechtslage zugrundeliegender Landesgesetze führt voraussichtlich zu geringfügigen jährlichen Mehreinnahmen, die aus der Anfügung einer neuen Tarifpost resultieren.

Der Entfall einer ab 01/2016 nicht mehr vollzogenen Tarifpost und der Wegfall eines obsoleten und seit 02/2015 nicht mehr vollzogenen Teil-Tatbestandes einer Tarifpost ist als einnahmenneutral zu bewerten.

Die großteils bloß textliche Anpassung von betroffenen Tarifposten im Tarif der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016 an die Neufassung des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 hat nach Einschätzung der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stabstelle Organisation und Recht keine finanziellen Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

## II. Besonderer Teil

### Zu Z 1 (§ 6 Abs. 3):

In dieser Bestimmung wird das Inkrafttreten der gesamten Änderungen mit dem der Kundmachung folgenden Tag festgelegt.

### Zu Z 2 lit. a (TP 29):

Nach dem Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 wird für das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten weder eine Bewilligung erteilt noch eine Bescheinigung ausgestellt, da für den Betreiber/die Betreiberin nach § 29 StGSG für das Aufstellen, den Betrieb, den Austausch und die Entfernung von Spielapparaten nur mehr eine *Meldepflicht* bei der Behörde besteht.

Nach der neuen Rechtslage besteht somit für Unterhaltungsspielapparate nur mehr eine *Meldepflicht*, Geldspielapparate sind im StGSG 2014 nicht mehr Regelungsgegenstand.

Da jedoch nach den Übergangsbestimmungen des mit 01.11.2012 in Kraft getretenen Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012, konkret § 31 Abs. 5 Z 3 und 6, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens erteilten Bewilligungen für das Aufstellen und den Betrieb von Geld- und Unterhaltungsspielapparate (§ 5a) längstens bis zum Ablauf des 31.12.2015 aufrecht bleiben, war eine Fristverlängerung oder ein Austausch mittels einer Bescheinigung für die Aufstellung und den Betrieb von Geldspielapparate bis zum 31.12.2015 möglich.

Die ursprünglich in lit. a und b gegliederte *TP Z 29 im Abschnitt III. Veranstaltungen* bezog sich auf die Ausstellung einer Bescheinigung zur Aufstellung und zum Betrieb von Spielapparaten, Geldspiel- und Unterhaltungsspielapparate, an einem festen Standort.

Folglich wurde mit der Novelle zur Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2014, in Kraft getreten am 14.05.2015, der Regelungsgegenstand der *TP Z 29 im Abschnitt III. Veranstaltungen* auf die Ausstellung einer Bescheinigung für Geldspielapparate reduziert.

Da nach § 31 Abs. 5 Stmk. Veranstaltungsgesetz 2012 das Veranstaltungsgesetz 1969 für Geld- und Unterhaltungsspielapparate mit den in den Z 1 – 7 aufgezählten Einschränkungen nur bis zum 31. Dezember 2015 anzuwenden war, verlor die *TP Z 29 im Abschnitt III. Veranstaltungen der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016* ihre rechtliche Grundlage.

### Zu Z 2 lit. b (TP 40 lit. d):

Gemäß der Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Sport, Referat Sport besteht im Bereich der Bewilligung zur Errichtung und Betrieb von Schischulen und zur erwerbsmäßigen Ausübung der Tätigkeit von Berg- und SchiführerInnen ein Ergänzungsbedarf betreffend die Anerkennung von Ausbildungen bzw. Berufsqualifikationen. Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Steiermärkischen Schischulgesetzes und gemäß § 13 Abs. 4 Berg- und Schiführergesetz erfolgt die Anerkennung von Berufsqualifikationen durch die Steiermärkische Landesregierung.

### Zu Z 2 lit. c (TP 58):

Die Kürzung der Bestimmung ist erforderlich, da es seit Inkrafttreten der 17. Novelle des Steiermärkischen Jagdgesetzes eine Unterverpachtung eines Jagdrechtes durch den Pächter eines Jagdrechtes nicht mehr vorgesehen ist.

### Zu Z 2 lit. d (TP 70):

Es soll keine inhaltliche Änderung, sondern nur eine textliche Angleichung der Z 70, die das Europaschutzgebiet betrifft, an die geltenden Tarifposten Z 76 (Landschaftsschutzgebiet) und Z 77 (Naturschutzgebiet) vorgenommen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes wird durch das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen.

### Zu Z 2 lit. e (TP 71):

Es soll keine inhaltliche Änderung, sondern nur eine textliche Angleichung der Z 71, die ebenfalls das Europaschutzgebiet betrifft, an die geltenden Tarifposten Z 76 (Landschaftsschutzgebiet) und Z 77 (Naturschutzgebiet) vorgenommen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes wird durch das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung *nicht* ausgeschlossen. Das Vorhaben ist jedoch aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses durchzuführen.

### Zu Z 2 lit. f (TP 72):

Die Bestimmung der geltenden Z 72 soll entfallen, weil deren Inhalt zusammengefasst und in komprimierter Form in der textlich neu gefassten Bestimmung der Z 74 lit. a enthalten sein wird.

**Zu Z 2 lit. g (TP 73):**

Die Bestimmung der geltenden Z 73 lit. a soll entfallen, weil deren Inhalt komprimiert und präzise in der neu gefassten Bestimmung der Z 74 lit. a enthalten sein wird.

Die Bestimmung der geltenden Z 73 lit. b soll ebenfalls entfallen und durch die neu gefasste Bestimmung der Z 74 lit. b, bedingt durch die Bestimmungen des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017, ersetzt werden.

**Zu Z 2 lit. h (TP 74):**

Die geltende Bestimmung der Z 74 lit. a soll textlich gänzlich neu formuliert werden, wobei sich der Inhalt der geltenden Z 72 und Z 73 lit. a in komprimierter und prägnanter Form in dieser wiederfindet.

Die Bestimmung der geltenden Z 74 lit. b soll entfallen, weil dieser Ausnahmetatbestand im Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 weggefallen ist. An diese Stelle tritt die neu gefasste Bestimmung der Z 74 lit. b, die die aufzuhebende Bestimmung der Z 73 lit. b ersetzen soll.

**Zu Z 2 lit. i (TP 75):**

Die Bestimmung der geltenden Z 75 soll entfallen, weil die Rechtsgrundlage dafür im Steiermärkischen Naturschutzgesetz 2017 weggefallen ist.

**Zu Z 2 lit. j (TP 76):**

Der Einleitungssatz soll in Entsprechung der neuen Rechtslage adaptiert werden. Die Bestimmung der Z 76 lit. a bleibt textlich ident erhalten. Z 76 lit. b soll ersatzlos entfallen, weil die Rechtsgrundlage für diesen Tatbestand im neuen Steiermärkischen Naturschutzgesetz 2017 nicht mehr existiert. Z 76 lit. c soll gemäß der neuen Rechtslage eine Änderung erfahren. Z 76 lit. d soll aufgrund fehlender Rechtsgrundlage ersatzlos entfallen. Z 76 lit. e soll der neuen Rechtslage gemäß durch Hinzufügung der Wortfolge „oder Geländeänderungen“ ergänzt werden. Z 76 lit. f soll wegen fehlender Rechtsgrundlage ersatzlos entfallen. Z 76 lit. g wird der neuen Rechtslage entsprechend adaptiert. Z 76 lit. h bleibt unverändert.

**Zu Z 2 lit. k (TP 77):**

Der Text der Z 77 lit. a soll entsprechend der neuen Rechtslage und aufgrund der fehlenden Praxisrelevanz auf die Wortfolge „Bauführungen kleinerer Art“ reduziert werden. Z 77 lit. b bleibt textgleich erhalten. Z 77 lit. c soll ersatzlos entfallen, weil der Inhalt in der Bestimmung von lit. d, nunmehr lit. c., aufgeht. Z 77 lit. d bleibt inhaltlich erhalten, wird jedoch nunmehr zu lit. c. Aufgrund der praxisrelevanten Erfahrungen der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stabstelle Organisation und Recht sind nur kleinere Vorhaben Gegenstand von Ausnahmegewilligungen, sodass der aktuelle Tarifbetrag von € 559,20 auf € 49 reduziert werden soll.

**Zu Z 2 lit. l (TP 80):**

Der Einleitungssatz soll durch die Bezugnahme auf die Bestimmung der neu einzufügenden lit. c entsprechend ergänzt werden und der Klammersausdruck (§ 14 NSchG) soll entfallen.

Z 80 lit. c soll neu eingefügt werden, weil die neue Rechtslage eigene Bestimmungen für die Einleitung eines Verfahrens zur Unterschutzstellung für Europaschutzgebiete enthält.

**Zu Z 2 lit. m (TP 82):**

Gemäß den geänderten Bewilligungstatbeständen im Geländefahrzeuggesetz, LGBI. Nr. 139/1973, in der Fassung LGBI. Nr. 87/2013, soll die TP Z 82 textlich durch Kürzung und Ergänzung an die neue Rechtslage angepasst werden.